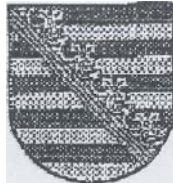


Ausfertigung



AMTSGERICHT MARIENBERG
-Zivilgericht-

Zschopauer Str. 31
09496 Marienberg Tel,
03735/9108-0 03735/910830

2 C 0121/05

Marienberg, den 03.03.2005

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX, 09526 Olbernhau

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt von Waldeyer-Hartz, Habrechtstraße 04, 74074
Heilbronn

-Antragsteller-

gegen

Stadtwerke Olbernhau,
g.v.d.d. Geschäftsführer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,
Am alten Gaswerk 01, 09526 Olbernhau

-Antragsgegnerin-

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Amtsgericht Marienberg
durch Richter XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX am 03.03.2005

beschlossen:

1.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Gas-und/oder Stromversorgung für das Haus des Antragstellers, in 09526 Olbernhau, zu sperren oder dem Antragsteller die Sperrung weiter anzudrohen, solange dieser nicht mit mehr als 200,00 EUR mit seinen Zahlungen an die Antragsgegnerin in Rückstand ist.

2.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 230.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist begründet.

Die Antragsgegnerin ist nicht berechtigt, gemäß ihrer Sperrankündigung vom 24.02.2005 (Anlage K 1) die ihr dem Antragsteller gegenüber obliegende Strom- und Gasversorgung wegen einer offenen Forderung von 178,33 EUR einzustellen. Dabei kann dahinstehen, ob der im Zuge der Tarifierhöhung vom Antragsteller vorgenommene Einbehalt der antragsgegnerseits geforderten Beträge zu recht vorgenommen wurde. Zwischen den Parteien gibt es insoweit, antragstellerseits durch Vorlage des Schriftverkehrs (Anlagen K 2 bis K 4) dokumentierte unterschiedliche Rechtspositionen. Für das in diesem Verfahren zu beurteilende Unterlassungsbegehren des Antragstellers ist jedoch nicht maßgeblich, ob seine gegen die Tarifierhöhung erhobenen Einwendungen begründend sind oder nicht.

Denn gemäß § 5 AVBGasV/§ 5 AVBEltV ist die Antragsgegnerin verpflichtet, den Gas- bzw. Strombedarf des Antragstellers zu befriedigen. Eine Berechtigung zur Einstellung der Gasbzw. Stromversorgung durch die Antragsgegnerin entsprechend Sperrankündigung vom 24.02.2005 ist nicht existent, lässt sich insbesondere nicht aus § 33 Abs. 2 AVBGasV/§ 33 Abs. 2 AVBEltV entnehmen. In Anbetracht des in der Sperrandrohung ausgewiesenen Zahlungsrückstandes von 173,33 EUR steht die angekündigte Gas- bzw. Stromsperrung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung, § 33 Abs. 2 Satz 2 AVBGasV/§ 33 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV. Dabei ist neben dem relativ geringen Rückstandsbetrag zu berücksichtigen, dass der in der Vergangenheit seinen Zahlungspflichten nachgekommene Antragsteller nicht willkürlich seine Zahlungsverpflichtung ignoriert. Stattdessen resultiert die Zahlungsverweigerung aus einer nach, Auffassung des Antragstellers fehlenden sachlichen Begründung der Antragsgegnerin für die von ihm zu leistende Tarifierhöhung trotz sinkender Gaspreise.

Der Antragsgegner hat durch Vorlage des Schriftwechsels, insbesondere der Sperrankündigung mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 24.02.2005 glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin in Kenntnis seiner Argumentation und eines Zahlungsrückstandes von 173,33 EUR. eine Sperrung der Gas-/bzw-Stromversorgung und einen Ausbau der entsprechenden Zähler ab 10.03.2005 angedroht hat.

Das Gericht hat unter diesen Umständen die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen, § 937 Abs. 2 ZPO.

Der Antragsgegnerin waren für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die erlassene Untersagung die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen - Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

gez. xxxxxxxxxxxxxxxx

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit Urschrift: Amtsgericht Marienberg, den, 07.3.05
xxxxxxxxxxxxx, JOS